

ENTSCHLIESSUNGSAANTRAG

der Bundesrätinnen Simone Jagl, Elisabeth Kittl, Claudia Hauschmidt-Buschberger

betreffend Recht auf Stundenaufstockung für Teilzeitbeschäftigte

eingebracht im Zuge der Debatte zum Beschluss des Nationalrates vom 21. Jänner 2026 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird (666/A und 379 d.B.) (TOP 2)

BEGRÜNDUNG

Mit dem vorliegenden Beschluss des Nationalrates zum Einkommenssteuergesetz (666/A und 379 d.B.) wird die Ausweitung der Steuerfreistellung von Überstunden auf 15 Überstunden mit einer Obergrenze von 170 EUR bis Ende 2026 verlängert. Eine Maßnahme die weder verteilungspolitisch, geschlechterpolitisch noch aus einer budget- oder aus einer arbeitsmarktpolitischen Perspektive heraus sinnvoll ist. Die Maßnahme belastet das Budget mit zusätzlich 105 Mio. EUR, kommt überwiegend oberen Einkommensgruppen und zu 80% Männern zugute. Zugleich werden damit steuerliche Anreize für zusätzliche Mehrarbeit von jenen Personen gesetzt, die ohnehin schon in einem sehr hohen Ausmaß erwerbstätig sind.

Mit einem Recht auf Stundenaufstockung bei regelmäßig geleisteten Mehrstunden würde dagegen eine Maßnahme gesetzt, die das Arbeitsangebot erhöht und zu einer (geschlechter-)gerechteren Verteilung von bezahlter Arbeit führt. Zusätzlich sollte die steuerliche Gleichbehandlung von Überstunden- und Mehrstundenzuschlägen angedacht werden – Zuschläge also gleichermaßen sowohl für die ersten 10 Über- als auch Mehrstunden steuerbefreit werden.

Der Antrag zielt darauf ab Teilzeitbeschäftigte, die regelmäßig in einem hohen Ausmaß Überstunden bzw. Mehrstunden erbringen, einen Rechtsanspruch auf Stundenaufstockung einzuräumen. Viele Teilzeitbeschäftigte wünschen sich mehr Stunden, von einigen werden auch regelmäßig längere Arbeitszeiten (Mehrstunden) verlangt und nur allzu häufig müssen sie ihr Leben den Flexibilitätsansprüchen der Arbeitgeber:innen anpassen.

Im Jahr 2024 äußerten 198.000 der 1,4 Mio. Teilzeitbeschäftigen einen Wunsch nach zusätzlichen Arbeitsstunden – darunter waren 147.000 Frauen und 51.000 Männer. Für die Mehrheit wäre es auch möglich ihre Arbeitszeit sehr kurzfristig, innerhalb von zwei Wochen, zu erhöhen. Sie gelten (nach Eurostat Definition) als Teilzeit-Unterbeschäftigte. Auch in dieser Gruppe zeigt sich ein deutlicher Geschlechterunterschied: 78.000 Frauen stehen 33.000 Männern gegenüber.

Zugleich leisteten Teilzeitarbeitskräfte 2024 insgesamt 23 Millionen Mehrstunden. Unter jenen, die Mehrarbeit leisten, entspricht dies durchschnittlich fünfhalb Stunden pro Woche.

Teilzeitarbeit – deren häufigster Grund bei Frauen in Österreich nach wie vor Betreuungspflichten sind – geht mit vergleichsweise geringen Einkommen einher. Das Armutsrisko ist entsprechend höher als bei Vollzeitbeschäftigen. Da sowohl Arbeitslosengeld als auch Pensionen einkommensabhängig sind, wirken sich niedrige Teilzeitgehälter zudem auf die Höhe der sozialen Sicherungsleistungen wie Arbeitslosengeld und Pension aus. Dementsprechend sind die Lebensverhältnisse von Teilzeitbeschäftigten, insbesondere von jenen mit einem geringen Stundenausmaß, oftmals prekärer.

Leisten Teilzeitbeschäftigte mehr Arbeitsstunden als in ihrem Arbeitsvertrag vereinbart (=Mehrstunden), sind sie gegenüber Vollzeitbeschäftigen, die Überstunden erbringen, in einigen Punkten strukturell benachteiligt. So beträgt der Mehrarbeitszuschlag 25 %, der Überstundenzuschlag hingegen 50 %. Das Armutsrisko ist entsprechend höher als bei Vollzeitbeschäftigen. Da sowohl Arbeitslosengeld als auch Pensionen einkommensabhängig sind, wirken sich niedrige Teilzeitgehälter zudem langfristig auf die Höhe der sozialen Sicherungsleistungen aus. Das macht Teilzeitkräfte – insbesondere in Kombination mit einer Gleitzeitregelung – für Unternehmen zu vergleichsweise billigen Arbeitskräften, um etwa Auslastungsschwankungen abzufangen. So wirbt beispielsweise auch die WKÖ für Gleitzeitregelungen, „weil es nur wenige gesetzliche Vorgaben gibt und Arbeitgeber sich Überstundenzuschläge ersparen“.

Problematisch werden Überstunden- bzw. eben Mehrstundenleistungen insbesondere dann, wenn sie regelmäßig und über einen längeren Zeitraum erbracht werden müssen. Das zwingt Teilzeitkräfte zu einem hohen Maß an Flexibilität: Die private Lebensplanung muss laufend angepasst werden, Kinder benötigen zusätzliche Betreuung, und trotz der stetig erbrachten Mehrarbeit besteht keine Sicherheit über das tatsächlich zu erwartende Einkommen.

Teilzeitbeschäftigte, die regelmäßigen Mehrstunden leisten, sollen daher die rechtlich abgesicherte Möglichkeit bekommen – in Abhängigkeit vom Ausmaß der regelmäßig geleisteten Mehrstunden – eine Stundenaufstockung zu verlangen.

Die unterfertigenden Bundesrättinnen stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage vorzulegen, die folgende Inhalte umfasst:

- Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer:innen, die innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes im Durchschnitt die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit um mindestens 20% überschritten haben, können eine Erhöhung der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit um den Prozentsatz der Überschreitung verlangen.
- Für Teilzeitbeschäftigte ohne eine kollektivvertraglich vereinbarte Durchrechnungsvereinbarung gilt ein Beobachtungszeitraum von sechs Monaten.
- Verankerung eines Benachteiligungsverbots sowie eines Motivkündigungs- schutzes für Teilzeitbeschäftigte, die eine Stundenaufstockung verlangen.“

Claudia Schäfer
Straußjäger

[Handwritten signature]